

- Stellungnahme des Bezirksamtes Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt/Technischer Umweltschutz (H/VS 310) vom 16. November 2016 zu möglichen Bodenverunreinigungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch,
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Verfahrensmanagement und Grundsatz der Bauleitplanung (BSW/LP 13) vom 16. November 2016 zum Umgang mit dem Niederschlagswasser in der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor:

- Schreiben eines Einwenders vom 1. Juli 2014 zu Auswirkungen auf das Schutzgebiet an der Elbe und Elbeästuar, zu ungenutzten Altbestandsbauflächen innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg, zur Bebauungsdichte und Schutzkonzept der Fischbeker Heide im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen,
- Schreiben eines Einwenders vom 7. Juli 2014 zur Lärmbelastung durch die Sportplatznutzung in der Nachbarschaft, zum Konflikt zwischen der Kampfmittelräumung/Altlasten und dem Erhalt des wertvollen Baumbestandes, zur Reduzierung geplanten Bebauungsdichte, zu verkehrlichen Zusatzbelastungen auf den neuen Wohnstraßen durch den ruhenden Verkehr, zur Anpassung der geplanten Baumpflanzungen an die Gesamtsituation und zu Auswirkungen auf das Schutzkonzept Fischbeker Heide im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima, Boden und Landschaftsbild,
- Schreiben eines Einwenders vom 26. Juni 2014 zur Verhinderung eines möglichen Durchgangsverkehrs von Wulmstorf ins neue Wohngebiet, zur Reduzierung der geplanten Bebauungsdichte und zu Sportmöglichkeiten in unmittelbarer Wohnortnähe im Hinblick auf das Schutzgut Mensch,
- Schreiben eines Einwenders vom 30. Juni 2014 zu Auswirkungen auf das Schutzkonzept Fischbeker Heide und zur Reduzierung geplanten Bebauungsdichte in Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild.

Neben den erforderlichen Änderungen des Planbilds, des Verordnungstextes und der Begründung wird die Umweltakte ebenfalls ausgelegt.

Da nur ein Teilbereich des Bebauungsplan-Entwurfs geändert werden soll, wird gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wird gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB verkürzt, da der Bebauungsplan-Entwurf nur unwesentlich geändert bzw. ergänzt wird.

Ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan, für das Landschaftsprogramm und für die Fachkarte Arten- und Biotopschutz ist nicht erforderlich.

Die Entwürfe (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und Begründung), die umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sowie die umweltrelevanten Informationen werden in der Zeit vom 8. Mai 2017 bis 23. Mai 2017 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des

Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Terminvereinbarungen für Informationsgespräche sind möglich (Telefonnummern: 040/42871-2751 oder -2886). Die Unterlagen sind außerdem im Internet verfügbar: <http://www.hamburg.de/stadtplanung-harburg/>.

Während der öffentlichen Auslegung können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 10. April 2017

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 641

Öffentliche Plandiskussion

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung Harburg führt über den Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek (Fischbeker Reethen, Cuxhavener Straße/Voßdrift) sowie die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Gewerbe nördlich Cuxhavener Straße in Neugraben-Fischbek“ mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung durch.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Plangebiet grenzt sich wie folgt ab: West- und Südgrenzen des Flurstücks 5848 (Wiesengrund), Westgrenzen der Flurstücke 1114 und 1111 (Neuwulmstorfer Schulstraße), Südgrenzen der Flurstücke 1045 (teilweise), 1044, 1043, 1042, 1041, 1040, 1039, 1038, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 4249 und 4250, Westgrenzen der Flurstücke 1037, 4012, 1036, 6848 (Weg), Nord- und Westgrenzen des Flurstücks 1035, Nordgrenzen der Flurstücke 1034, 1033, 1032, 1031, 1030, 1029, 2600, 1028, 1027, 1026, 1025, 1024, 1023, 1022, 1021, 1020, 1019, 1018, 1017, 1016, 1015, 6770, 6745, 6763, 6766, 6767, 6729, 8393, 8394, 8396, 8395, 8204, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 8205, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 8209, über das Grundstück 4397 (Ohrnsweg) über das Flurstück 8208, Südgrenze des Flurstücks 8204, Ostgrenze des Flurstücks 6732, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 7862, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6847 (Weg), Ostgrenze des Flurstücks 1064, Nordgrenze des Flurstücks 7802, über das Flurstück 7802, über das Flurstück 6851 (Weg), Ostgrenze des Flurstücks 1082, Nordgrenze des Flurstücks 5854 (Weg), über die Flurstücke 7234 und 7109 (Cuxhavener Straße), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1518, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1517, Westgrenzen der Flurstücke 7234 und 7109 (Cuxhavener Straße) der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 715).

Es ist beabsichtigt, die Flächen zwischen dem bestehenden Wohngebiet Sandbek und der Landesgrenze neu zu ordnen und als Wohnstandort, zur Unterbringung eines Sportplatzes und für Gewerbeflächen zu entwickeln.

Zur Umsetzung der geplanten Entwicklung muss neues Planrecht geschaffen werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern sowie Eigentumsmaßnahmen im Bereich von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern (sowohl öffentlich gefördert als auch frei finanziert). Wohn-

folgeeinrichtungen (etwa drei bis vier Kindergärten, Jugendeinrichtung, Einzelhandel, Parkanlagen, Kleingärten, öffentliche Spielplätze, Sport- und Freizeitanlagen) sollen in der Planung ebenfalls Berücksichtigung finden. Darüber hinaus soll im Bereich der sogenannten Gründerstraße ein urbanes Mischgebiet entwickelt werden. Im nördlichen Bereich sind Gewerbeflächen zum Teil mit Einschränkungen vorgesehen.

Die Belange der Landschafts- und Biotopvernetzung im Osten der Fläche sind von besonderer Bedeutung (Landschaftsachse). Im Plangebiet sollen attraktive grüne Wegeverbindungen und gut nutzbare Freiflächen geschaffen werden, um so auch den Erholungsdruck auf das nördlich des Plangebietes ausgewiesene Naturschutz-/EU-Vogelschutzgebiet wirkungsvoll mindern zu können.

Ein nachhaltiger Umgang mit den naturräumlichen Gegebenheiten insbesondere mit Blick auf die Belange von Wasser, Boden- und Artenschutz und ein zukunftsfähiges Wassermanagement ist auch im Sinne der Eingriffsreduzierung und -vermeidung erforderlich. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind entsprechende naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Anpassung des Landschaftsprogramms (einschließlich der Fachkarte Arten- und Biotopschutz) sollen im Parallelverfahren erfolgen.

Die Veranstaltung findet am Montag, dem 8. Mai 2017, um 19.30 Uhr in der Grundschule Ohrnsweg, Ohrnsweg 52, 21149 Hamburg, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Der Eintritt ist frei. Anschauungsmaterial kann ab 19.00 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 11. April 2017

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 643

Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2016 (Amtl. Anz. Nr. 92 vom 18. November 2016 S. 1981) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG

Die auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes, des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 11. November 2016 wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Wirkung zum 15. April 2017 aufgehoben.

Hamburg, den 13. April 2017

Die Bezirksämter

Amtl. Anz. S. 644

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017

Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird vom Bezirksamt Hamburg-Mitte für seinen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes¹⁾, des § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung²⁾, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung³⁾ in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AGTierGesG⁴⁾ wird hiermit zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

In nachfolgend aufgeführten Gebieten des Bezirkes Hamburg-Mitte:

- Bereich südlich der Straße Kornweide zwischen der BAB 253 und der A1 bis zur Süderelbe,
- Bereich nördlich der Straßenlinie Auedeich, Ostfrieslandstraße, Finkenwerder Landscheideweg, Norderkirchenweg, Neßdeich und Rüschkwinkel jeweils bis zu den Uferlinien des Rüschkkanals, der Elbe und des Köhlfleets,

dürfen

1. gehaltene Geflügel, wozu Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, zu zählen sind, ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden,
2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe Ziffer 1) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten nicht durchgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO⁵⁾ im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG⁶⁾ tritt diese Allgemeinverfügung am Sonnabend, dem 15. April 2017 in Kraft.

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage der nach § 13 Absatz 2 zu treffenden Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko